

Integrationsmassnahmen als Vorstufe zur beruflichen Eingliederung

Warum dieses neue, niederschwellige Eingliederungsinstrument?

Besonders für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung ist der Schritt direkt zurück in den Arbeitsmarkt oder in berufliche Massnahmen (z.B. Umschulung) häufig zu gross – die Folge ist eine Rente der Invalidenversicherung. Um die Eingliederungschancen dieser Personen (Zielgruppe) zu verbessern, soll mit der 5. IV-Revision das niederschwellige Angebot der Integrationsmassnahmen (IM) geschaffen werden. Es handelt sich dabei um eine Vorstufe zu eigentlichen beruflichen Massnahmen, welche die Lücke am Übergang zwischen sozialer und beruflicher Integration schliesst. Menschen mit Eingliederungspotential, welche den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oder in eine berufliche Massnahmen nicht direkt bewältigen können, werden mit den Integrationsmassnahmen schrittweise und gezielt auf die berufliche Eingliederung vorbereitet – mit den Integrationsmassnahmen wird ihre Eingliederungsfähigkeit trainiert bzw. aufgebaut.

Die Integrationsmassnahmen sind modular angelegt – je nach Massnahme gelten unterschiedlich hohe Einstiegsvoraussetzungen und Ziele. So kann das Schwergewicht einer Integrationsmassnahme darin liegen, die regelmässige Präsenz ohne Leistungsdruck zu trainieren, eine andere IM zielt vielleicht darauf ab, zusätzlich die produktive Leistungsfähigkeit zu trainieren. Die Integrationsmassnahmen ermöglichen einen schrittweisen Aufbau der auf dem Arbeitsmarkt geforderten Leistungsfähigkeit.

Was beinhalten die Integrationsmassnahmen?

- **Sozialberufliche Rehabilitation**

Die Eingliederungsfähigkeit einer Person wird durch Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Aufbau der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben sozialer Grundelemente aufgebaut.

Module der sozialberuflichen Rehabilitation sind: Belastbarkeitstraining, Aufbaustraining, Wirtschaftsnähe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA).

- **Beschäftigungsmassnahmen**

Wenn eine Person nach Erreichen der Eingliederungsfähigkeit auf den Beginn einer Umschulung warten muss, noch keine geeignete Arbeitsstelle gefunden hat und Gefahr läuft, die Eingliederungsfähigkeit zu verlieren, werden Beschäftigungsmassnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur durchgeführt.

Das entsprechende Modul ist die Arbeit zur Zeitüberbrückung

Zwei Wege – ein Ziel: nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Es gibt zwei methodische Wege hin zur beschriebenen Integration. Je nach individueller Ausprägung der psychischen Beeinträchtigung kann der eine oder andere Weg begangen werden.

Zuerst trainieren, dann platzieren (first train, then place) - Stufenmodell

Das Stufenmodell entspricht der bisherigen, traditionellen Vorgehensweise zur beruflichen Eingliederung. Menschen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung werden zuerst trainiert, häufig im Rahmen einer eigens dafür eingerichteten Institution. Nach erfolgreichem Aufbau der Eingliederungsfähigkeit werden die Personen entweder direkt oder via Umschulung in den Arbeitsmarkt integriert. Folgende Module wurden zum stufenweisen Aufbau der Eingliederungsfähigkeit geschaffen:

- Belastbarkeitstraining
- Aufbautraining
- Arbeit zur Zeitüberbrückung

Zuerst platzieren, dann trainieren (first place, then train) – integratives Modell WISA

Die wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz (WISA) ist ein jüngerer Ansatz der beruflichen Wiedereingliederung und orientiert sich am Modell des ‚Supported Employment‘ aus den USA. Für Menschen mit psychisch bedingter Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wird ein Arbeitsplatz im primären Arbeitsmarkt gesucht, also nicht in einer geschützten Werkstatt. An diesem Arbeitsplatz erfolgt die gesamte sozialberufliche Rehabilitation, wobei eine externe Fachperson sowohl die Person mit psychisch bedingter Beeinträchtigung wie auch deren Arbeitgeber betreut.

Rahmenbedingungen für die Integrationsmassnahmen

Integrationsmassnahmen werden besonders für Personen geschaffen, welche aus psychischen Gründen seit mindestens 6 Monaten zu mindestens 50 % arbeitsunfähig sind. Die IM dauern grundsätzlich höchstens ein Jahr, nur in Ausnahmefällen können sie um maximal ein Jahr verlängert werden. Zeitlebens besteht aber höchstens während zwei Jahren Anspruch auf die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Es besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld während der Integrationsmassnahmen (Einkommensersatz).

Auskünfte

Jean-Michel Limat, Produktverantwortlicher IM, Geschäftsfeld Invalidenversicherung, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 325 09 71, E-Mail: sekretariat.iv@bsv.admin.ch